

Die verwaltungsexterne Erarbeitung: Drei strukturell unterschiedliche Beispiele (Heilmittelgesetz, Berufsbildungsgesetz, Psychologiestgesetz)

Paul Richli | *Das Heilmittelgesetz, das Berufsbildungsgesetz und das Psychologiestgesetz wurden auf unterschiedliche Weise erarbeitet. Unterschiede gibt es vor allem in der Stellung der juristischen Expertise und im Grad der Interdisziplinarität des Rechtsetzungsprozesses. Welches sind die Vor- und Nachteile dieser Erarbeitungsprozesse? Ein Vergleich.*

1 Einleitung

An der heutigen Wissenschaftlichen Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung erhalte ich Gelegenheit, über drei Rechtsetzungsbeispiele zu berichten, die interessante strukturelle Unterschiede aufweisen. Es handelt sich um das Heilmittelgesetz, das Berufsbildungsgesetz sowie um das Psychologiestgesetz. Das erste Gesetz ist bereits in Kraft, das zweite in der parlamentarischen Beratung und das dritte erst im Stadium der Thesenformulierung. An allen drei Rechtsetzungsprojekten war oder bin ich beteiligt: am Heilmittelgesetz als Präsident der Expertenkommission, am Berufsbildungsgesetz als juristischer Experte in der vom Amtsdirektor präsidierten Expertenkommission und schliesslich am Psychologiestgesetz als juristischer Experte neben einer Mediatorin und zugleich Juristin mit Branchenkenntnissen. In allen drei Fällen oblag oder obliegt mir auch im Wesentlichen die Redaktion des Gesetzesentwurfs und vorgängig, mit Blick auf das Psychologiestgesetz, die Thesenformulierung. Diese Hinweise zeigen, dass ich an diesen drei Rechtsetzungsprojekten in strukturell unterschiedlicher Weise oder, anders gesagt, in unterschiedlicher Funktion beteiligt war oder bin. Hinzu kommt die unterschiedliche Zusammensetzung der Kommissionen.

Für das Heilmittelgesetz setzte das Departement des Innern (EDI) eine Expertenkommission ein, in der neben mir und einem vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) gestellten juristischen Sekretär vorwiegend Vertreterinnen und Vertreter interessierter Organisationen und Kreise beteiligt waren. Diese Personen waren überwiegend Fachkundige der Pharmazie und der Medizin. Immerhin sass in der Kommission auch ein Experte (Universitätsprofessor) des New Public Managements, dies namentlich im Hinblick auf organisationsrechtliche Fragen.

Auch in der Expertenkommission Berufsbildungsgesetz herrschten Vertretungen von interessierten Organisationen und Kreisen vor. Neben mir als juristischem Experten wurden aber noch drei weitere Vertreter der Wissenschaft in die Kommission berufen. Es handelte sich um Experten (Universitätsprofessoren) der Bildungswissenschaften und der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften.

In der Arbeitsgruppe Psychologiegesetz dominiert klar der psychologische Sachverstand. Beteiligt sind hier ausgeprägt die interessierten Organisationen und Kreise sowie die Bildungsinstitutionen der Psychologie auf Hochschulstufe. Interessenungebundenes Fachwissen besteht einzig im juristischen Bereich auf der Ebene der Arbeitsgruppenleitung.

Im Folgenden sollen diese drei Beispiele etwas näher ausgeführt und die unterschiedliche Stellung der juristischen Expertise und der unterschiedliche Grad der Interdisziplinarität des Rechtsetzungsprozesses aufgezeigt werden (Ziff. 2 bis 4). Eine vergleichende Würdigung bildet den Abschluss der Überlegungen (Ziff. 5).

2 Heilmittelgesetz

2.1 Spannungsreiches Vieleck von Akteuren

Der Heilmittelsektor steht im Spannungsfeld einer grösseren Zahl von Akteuren. Zu nennen sind namentlich: pharmazeutische Industrie, Produzenten von Medizinprodukten, Importeure von Arzneimitteln und Medizinprodukten, Apotheken, Drogerien, Grossverteiler, Spezialgeschäfte, selbstdispensierende Ärzte und Ärztinnen, Spitäler, Kantone, Krankenkassen sowie nicht zuletzt Entwicklungsorganisationen, Konsumentinnen- und Patientinnenorganisationen.

Es war unmöglich, in der Expertenkommission alle interessierten Kreise zu berücksichtigen. Hingegen wurde von Anfang an beschlossen und auch kommuniziert, dass nicht beteiligte Kreise Gelegenheit erhalten würden, zu einem ersten Vorentwurf im Rahmen von Hearings Stellung zu nehmen.

Von Anfang an war auch klar, dass die Interessen dieser Kreise in der zu entwerfenden Regelung angemessen berücksichtigt werden sollten.

2.2 Phase der Ermittlung der Realien der Gesetzgebung

In einer ersten Phase bot ich den Kommissionsmitgliedern die Gelegenheit, den Regelungsbedarf aus ihrer Sicht aufzuzeigen und darzustellen. Dies geschah im Rahmen einer Klausurtagung. Die Mitglieder der Expertenkommission konnten nicht nur mündliche Referate vortragen, sondern auch einschlägige Dokumentationen abgeben, wovon sie auch Gebrauch machten.

2.3 Entwicklung des ersten Vorentwurfs

Auf der Grundlage der so gewonnenen Realien der Gesetzgebung entwickelte ich einen ersten Vorentwurf. Dieser wies teilweise noch Lücken auf, weil der Kenntnisstand noch nicht ausreichte, alle regelungsbedürftigen Fragen bereits hinreichend sachkundig in Normentwürfe auszumünzen. Die weiteren Kommissionsdiskussionen erfolgten anhand dieses ersten Vorentwurfs. Zur Klärung einzelner Themenbereiche erwies sich die Einsetzung von kleinen Arbeitsgruppen als sinnvoll und unerlässlich, so vor allem für die Festlegung des Geltungsbereichs, insbesondere die Umschreibung der Arzneimittel, sowie für die Ausgestaltung des Heilmittelinstituts zur Durchführung der Gesetzgebung. Der Auftrag an die Untergruppen lautete dahin, Entwürfe für einschlägige Rechtsnormen zu entwickeln.

Für den Kommissionspräsidenten zeigte sich immer wieder die Schwierigkeit, hinreichend interessenungebundene Informationen zu erhalten, die Voraussetzung für die Entwicklung ausgewogener Regelungsvorschläge waren. Aus der Kommission konnten derartige Informationen nur in beschränktem Masse erwartet werden, weil alle Mitglieder bei den von ihnen vertretenen Organisationen und Kreisen unter Erwartungsdruck standen. Obwohl die einschlägige Fachkunde aus dem Bereiche der Pharmazie und der Medizin aufgrund der Bildungsausweise der Kommissionsmitglieder prinzipiell vorhanden gewesen wäre, konnte angesichts der Interessenbindungen kein unbefangenes interdisziplinäres Gespräch und Konzipieren zustande kommen. Aus der Sicht einer interdisziplinär verstandenen Rechtsetzungslehre muss dies als klare strukturelle Schwäche gewertet werden (Richli 2000, S. 1ff., 409ff.).¹

Die Hearings mit nicht beteiligten Organisationen und Kreisen förderten nur wenig vollständig neue Gesichtspunkte zutage. Hingegen wurde deutlich, dass in den Kommissionsberatungen noch nicht alle berechtigten Interessen zu einem angemessenen Ausgleich gebracht worden waren. Die Kommission überprüfte den Vorentwurf daher im Lichte der Hearingsergebnisse.

An den Kommissionsarbeiten waren auch die zuständige Rechtsetzungsabteilung des Bundesamtes für Justiz sowie das Sekretariat der Wettbewerbskommission beteiligt.

Den Kommentar zum Vernehmlassungsentwurf verfasste weitgehend der vom BAG zur Verfügung gestellte juristische Sekretär.

Nach Abschluss und Ablieferung des Vorentwurfs erklärte das EDI die Arbeit der Expertenkommission für abgeschlossen. Es bestand also keine

Absicht, die Kommission bei der Auswertung von Vernehmlassungsergebnissen und der Erarbeitung der Botschaft wieder einzubeziehen.

Die Vernehmlassung zeigte, dass der Entwurf in der Substanz solide war, aber in einigen Punkten der Nachbearbeitung bedurfte. Diese wurde verwaltungsintern durchgeführt.

2.4 Beurteilung der eigenen Funktion

Die optimale Wahrnehmung der Funktion des Präsidenten erforderte eine möglichst neutrale Haltung. Auf dieser Basis war es stets wieder möglich, in Streitfragen Kompromissvorschläge zu unterbreiten, die auf überwiegende Zustimmung stiessen. Dies führte angesichts der Kommissionszusammensetzung tendenziell wohl dazu, dass nicht vertretene (Minderheits-)Interessen eher etwas zu kurz kamen. Dennoch fand ich mich nie in einer Situation, in der mein öffentlich-rechtliches Gewissen in schwerste Bedrängnis geraten wäre. So wurden beispielsweise komplementärmedizinische Anliegen auf instrumentell angemessene Weise (Bundesratskompetenzen) beachtet und im Vorentwurf artikuliert. Einem aus Sicht der Kommission wichtigen Anliegen, das im Expertenentwurf Aufnahme gefunden hatte (Ausformulierung leitender Grundsätze für die Durchführung des Gesetzes), dem aber in der Botschaft des Bundesrates nicht zuletzt wegen gegenläufiger Verwaltungsinteressen nicht mehr Rechnung getragen wurde,² konnte ich auf dem Wege über einen Artikel zum Gesetzesentwurf in der Neuen Zürcher Zeitung (Richli 1999, 101) wieder Nachachtung verschaffen. In der parlamentarischen Beratung stiess die als vermisst gemeldete Bestimmung aus dem Expertenentwurf wieder auf Interesse und Zustimmung und wurde ins Heilmittelgesetz eingefügt.³

3 Berufsbildungsgesetz

3.1 Ermittlung der Realien

Anders als beim Heilmittelgesetz war ich beim Berufsbildungsgesetz für die korrekte Ermittlung der Realien der Gesetzgebung weder zuständig noch verantwortlich. Diese Phase wurde vom Direktor des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) dem Kommissionspräsidenten geleitet und verantwortet; sie war angesichts des Vorwissens weniger ausgedehnt.

Das Interessenparallelogramm der Akteure in der Expertenkommission erschien in diesem Bereich eher leichter auflösbar. Bedeutungsvolle Akteure waren einerseits die Arbeitgeber (Lehrbetriebe), die Anbieter der schulischen Bildung (Berufsschulen, höhere Fachschulen etc.) sowie Gewerkschaften (zu bildende Personen).

3.2 Erarbeitung eines ersten Vorentwurfs

Auch in diesen Rechtsetzungsverfahren oblag mir die Redaktion eines ersten Vorentwurfs. Vorarbeiten hatte ich schon früher für das BBT geleistet. Der erste Text diente als Grundlage für die weitere Beratung.

3.3 Grösserer Einfluss von interessenungebundenen Experten

Die Beteiligung von drei weiteren interessenungebundenen Experten (Universitätsprofessoren) der Bildungs-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften führte zu einem nachhaltigeren Einfluss der neutralen Expertise. Die Experten unter sich fanden überwiegend eine gemeinsame Sprache und Orientierung und vermochten so dem Gesetzgebungsprojekt eine vergleichsweise solide wissenschaftliche Fundierung zu verleihen. Dennoch konnten sich die interessenungebundenen Expertinnen und Experten, soweit ich dies festzustellen vermochte, zu ihrer Zufriedenheit einbringen.

3.4 Vertiefung von Einzelbereichen in Untergruppen

Der Kommissionspräsident setzte zur Vertiefung einzelner Fragenkreise Arbeitsgruppen unter der Leitung von Kommissionsmitgliedern ein. Diese legten dem Plenum Ergebnisse vor, welche weitgehend zu überzeugen vermochten.

3.5 Weiterführung der Expertenkommission während der Vernehmlassungsphase

Anders als beim Heilmittelgesetz erklärte die Verwaltung die Kommissionsarbeit mit der Verabschiedung des Vernehmlassungsentwurfs nicht für beendet. Vielmehr stellte der Kommissionspräsident in Aussicht, die Kommission für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse wiederum einzuberufen. Tatsächlich erhielt die Expertenkommission Gelegenheit, sich zu den Vernehmlassungsergebnissen zu äussern und Vorschläge für die Verarbeitung zu unterbreiten.

3.6 Beurteilung der eigenen Funktion

Die Mitwirkung in der Expertenkommission Berufsbildungsgesetz war für mich ausgesprochen interessant und befriedigend. Zum einen liegt dies am vergleichsweise breiten Einbezug der interessenungebundener Expertise. Sie führte in Richtung dessen, was ich mir unter einer interdisziplinären Erarbeitung von Rechtsetzungserlassen vorstelle. Zum andern wertete der Amtsdirektor als Kommissionspräsident die Expertenkommission dadurch wesentlich auf, dass sie auch für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse und für die Vorbereitung der bundesrätlichen Vorlage beigezogen

wurde.⁴ Für mich persönlich endete der Beizug mit der Verabschiedung der bundesrätlichen Botschaft im übrigen nicht. Das BBT lud mich immer wieder zur Stellungnahme zu Änderungsanträgen in der parlamentarischen Beratung ein.

4 Psychologiegesezt

4.1 Terminologische Vorbemerkung

Der Terminus «Psychologiegesezt» ist hier lediglich als Arbeitstitel zu verstehen. Wie das allfällige Endprodukt des Vorverfahrens der Gesetzgebung bezeichnet werden wird, ist zur Zeit noch offen.

Im gegenwärtigen Stadium der Vorbereitungsarbeiten ist von einem «Bundesgesezt über die psychologischen Berufe» die Rede, wobei die psychologische Psychotherapie eingeschlossen ist.

4.2 Ermittlung der Realien der Gesetzgebung

Die Realien der Gesetzgebung sind im vorliegenden Zusammenhang nicht gleichermassen ermittlungsbedürftig wie beim Heilmittelgesezt. Das Regelungsinteresse ist nämlich schon länger artikuliert und wurde zunächst im Kontext der Arbeiten an einem Bundesgesezt über die medizinischen Berufe erörtert. Eine Reihe von Gründen führte dann dazu, dass die Regelung der psychologischen Berufe abgekoppelt und einem selbständigen Gesetzgebungsprozess überantwortet wurde. Ermittlungsbedürftig ist vor allem, wie weit gesundheitspolizeiliche sowie Konsumentenschutzinteressen eine Regelung zu rechtfertigen vermögen. Während mindestens ein Teil der Branchenorganisationen eine umfassende Regelung der psychologischen Berufe wünscht und auch ein parlamentarischer Vorstoss in diese Richtung weist,⁵ stellt sich aus kompetenzrechtlicher Sicht und unter Aspekten der Verhältnismässigkeit die Frage, wie weit der Geltungsbereich der Regelung gespannt werden kann.

4.3 Entwicklung von Thesen

Im Unterschied zum Vorverfahren bei der Schaffung des Heilmittelgeseztes und bei der Schaffung des Berufsbildungsgeseztes, aber in Übereinstimmung mit dem Vorverfahren bei der Schaffung des Medizinalberufegeseztes sind für das Psychologiegesezt zunächst Thesen entwickelt worden, für deren Formulierung ich als juristischer Experte zuständig war. Die Arbeitsgruppe hat die Thesen im April 2002 verabschiedet. Sie wurden anfangs Mai 2002 in einem Hearing mit Interessengruppen und -kreisen,

die nicht in der Arbeitsgruppe vertreten sind, getestet. Das Hearingsergebnis zeigt, dass die Arbeitsgruppe auf dem richtigen Weg ist.

Es war zunächst mein Anliegen, die Thesen auf einer vergleichsweise hohen Abstraktionsebene zu formulieren und auch die Erläuterungen dazu noch sehr allgemein zu halten. Indessen zeigte sich rasch das Bedürfnis von Mitgliedern der Arbeitsgruppe, zu präzisen und möglichst verbindlichen Formulierungen vorzustossen, die man auch im Vorentwurf zum Psychologiestudium und in der Botschaft des Bundesrates wieder sehen möchte.

4.4 Einigungssuche unter Beteiligten

Im vorliegenden Regelungskontext ist vor allem umstritten, ob auch Absolventinnen und Absolventen anderer Lizentiats- und Masterstudien als in Psychologie Zugang zur Weiterbildung in Psychotherapie erhalten sollen. Währenddem ein Teil der Arbeitsgruppe den Abschluss in Psychologie als unerlässlich betrachtet, möchte ein anderer Teil auch andere Abschlüsse zulassen, so etwa einen Abschluss in Sozialpädagogik.

Während der Beratungen in der Arbeitsgruppe haben sich die Interessenträgerinnen und -träger zusammengesetzt und nach Lösungen des Interessenkonflikts gesucht. Die Diskussion ergab, dass Möglichkeiten geprüft werden sollen, die Aufnahmebedingungen für das Psychologiestudium für gewisse Berufsabschlüsse zu erleichtern. Tatsächlich dürfte eine Einigung auf dieser Grundlage geeignet sein, die beidseitigen Interessen auszugleichen.

Es ist das erste Mal in meiner Rechtsetzungsberatungstätigkeit, dass sich ein spontaner Verhandlungsprozess zwischen Akteuren mit unterschiedlichen Interessen einstellt, mit dem Ziel, eine private Lösung für ein umstrittenes Regelungsthema zu entwickeln. Möglicherweise hat der Entscheid für die Vorstufe der Thesenentwicklung geradezu die Voraussetzung für einen solchen Prozess geschaffen. Diese Form der Strukturierung der Kommissionsarbeiten braucht genügend Zeit für grundsätzliche und auch experimentelle Reflexionen. Dieser grössere Zeitaufwand steht bei Arbeiten, die unmittelbar in einen Vorentwurf für ein Gesetz münden, meist nicht zur Verfügung.

4.5 Praktisch unverfügbare unabhängige Expertise im eigenen Land

Für das Heilmittelgesetz hätten sich in unserem Lande wohl interessenungebundene Expertinnen und Experten von Universitäten und eventuell auch von Fachhochschulen finden lassen, wenn man solche gesucht hätte. Mit Bezug auf das Psychologiestudium ist die Lage weitaus prekärer. Die Uni-

versitäten sind zwar mit ihren Fachbereichen Psychologie in der Arbeitsgruppe vertreten. Sie haben dort aber nicht zuletzt eigene Interessen im Fokus, nämlich die Rolle der Universitäten im Ausbildungsprozess für psychologische Berufe, einschliesslich der Psychotherapie. Ob der Beizug einer ausländischer Expertise weiterführend wäre, ist zurzeit noch ungewiss. Die Arbeitsgruppe wird sich die Frage möglicherweise noch stellen, wenn unerwartet unüberbrückbare Interessensgegensätze aufbrechen sollten.

4.6 Beurteilung der eigenen Funktion

In diesem Verfahren konnte ich erstmals Erfahrungen mit einer Co-Leitung unter dem Projekt-Management eines Amtes sammeln. Anzumerken ist, dass die Co-Leitung auch das Sekretariat der Arbeitsgruppe führt und dass ich zulasten des BAG meine Assistentin an der Luzerner Rechtsfakultät zur Mitarbeiten beiziehen kann. Das Vorverfahren der Gesetzgebung wird hier also in einem bedeutenden Masse auch administrativ-technisch ausgelagert (Outsourcing).

Die bisherigen Erfahrungen sind positiv. Allerdings ist eine neutrale Haltung und der Verzicht auf heikle Positionsbezüge auch in dieser Konstellation unerlässlich für ein optimales Regulationsergebnis. Eine abschliessende Beurteilung ist zurzeit noch nicht möglich, weil die Arbeiten noch in vollem Gange sind. Schon jetzt lässt sich aber die Prognose wagen, dass eine Co-Leitung dieser Art aussichtsreich ist und Findungsprozesse ermöglicht, die eine Person allein nicht mit gleicher Leichtigkeit fördern kann.

5 Vergleichende Würdigung

Unter Aspekten der im Kreise der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung besonders zu fokussierenden Rechtsetzungslehre erachte ich das für das Berufsbildungsgesetz gewählte Prozedere als das überzeugendste. Dabei muss ich mir allerdings das abschliessende Urteil über die Vorbereitung des Psychologiegengesetzes vorbehalten. In der Expertenkommission Berufsbildungsgesetz wirkten mehrere interessenungebundene Experten aus einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen mit. Ihr Einfluss war erheblich. Der vom Bundesrat verabschiedete Gesetzesentwurf vermag wissenschaftlichen Anliegen mehrerer Disziplinen in erfreulicher Weise zu genügen. Das Vorverfahren wurde so strukturiert, dass es einem «Disziplinenfilter» nahekommt, wie ich ihn im Hinblick auf eine optimale Fairness von Rechtsetzungsprozessen vor kurzem postuliert habe (Richli 2000, 410f.).

Es trägt meines Erachtens zur Qualitätssicherung der Rechtsetzung bei, wenn Expertenkommissionen nach der Erarbeitung eines Expertenent-

wurfs an der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse beteiligt werden. Dies gilt jedenfalls für Kommissionen wie jene für das Berufsbildungsgesetz, in denen interessenungebundenes interdisziplinäres Fachwissen ein angemessenes Gewicht hat. Werden Vernehmlassungsergebnisse allein von und in Ämtern ausgewertet, so besteht das strukturelle Risiko, dass Verwaltungsanliegen ein zu grosses Gewicht erhalten. Vor allem besteht auch die Versuchung, dass Ämter unter diesen Umständen Anliegen durchsetzen können und durchsetzen, mit denen sie in der Expertenkommission nicht erfolgreich waren. Dieses Risiko realisierte sich bei der Erstellung der Botschaft zum Heilmittelgesetz in verschiedenen Punkten. Dieses strukturelle Risiko ist nicht belanglos, weil Ämter keineswegs stets und ausschliesslich das öffentliche Interesse oder die öffentlichen Interessen sondern auch Eigeninteressen verfolgen. Das hat die politische Ökonomie längst glaubwürdig nachgewiesen.⁶

Ein interessantes Konzept wird mit dem Co-Präsidium in der Arbeitsgruppe Psychologiestgesetz getestet. Auch wenn ein abschliessendes Urteil noch nicht möglich ist, zeigt sich schon jetzt, dass die Aufteilung der Leitungsfunktion der Suche nach mehrheitsfähigen Lösungen zuträglich sein kann. Im Übrigen erreicht dieses Modell auch einen neuen Grad der Auslagerung (Outsourcing) der Vorbereitung von rechtsetzenden Erlassen.

Anmerkungen

- Der Sprechstil ist beibehalten worden.
- 1 Nachdrücklich für Interdisziplinarität in der Rechtsetzung setzten und setzen sich namentlich auch ein: Peter Noll (1973, 64ff.), Charles-Albert Morand (1988, 24 ff.), Georg Müller (1999, 1 ff.).
 - 2 Siehe Botschaft zu einem Bundesgesetz über Heilmittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), BBl 1999, S. 3619f.
 - 3 Die entsprechende Bestimmung im Heilmittelgesetz lautet wie folgt:
Art. 1 Zweck
¹ ...
² ...
³ *Beim Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere beim Erlass von Verordnungen und bei der Anwendung im Einzelfall, ist darauf zu achten, dass:*
 - a) *die Leistungsfähigkeit und die Unabhängigkeit der schweizerischen Heilmittelkontrolle gewahrt werden;*
 - b) *für die Forschung und Entwicklung im Heilmittelbereich günstige Rahmenbedingungen bestehen;*
 - c) *die miteinander im Wettbewerb stehenden Marktpartner den gleichen gesetzlichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen genügen.*
 - 4 Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), BBl 2001, S. 5686.
 - 5 Motionen Triponez vom 27. November 2000 (00.3615) und Wicki vom 7. Dezember 2000 (00.3646) betreffend Titelschutz für Psychologieberufe.
 - 6 Siehe etwa McCormick Robert E./Tollison Robert T. (1981, 3 ff.), Farber Daniel A./Frickey Philip P. (1991, 12 ff.) und Richli (2000, 357 ff.).

Literatur

- Farber Daniel A./Frickey Philip P., 1991, Law and Public Choice, Chicago/London.
- McCormick, Robert E./Tollison Robert T., 1981, Politicians, Legislation and the Economy. An Inquiry into the Interest-Group Theory of Government, Hingham Mass.
- Morand, Charles-Albert, 1988, Die Erfordernisse der Gesetzgebungsmethodik und des Verfassungsrechts im Hinblick auf die Gestaltung der Rechtsvorschriften, in: Grimm, Dieter/Maihofer Werner (Hgg.), Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik, Opladen, S. 24ff.
- Müller, Georg, 1999, Elemente einer Rechtssetzungslehre, Zürich.
- Noll, Peter, 1973, Gesetzgebungslehre, Hamburg.
- Richli, Paul, 1999, Zwischen Gesundheitsschutz, Protektionismus und Gesundheitspolitik – Der Entwurf des Heilmittelgesetzes unter der Lupe des Experten, Neue Zürcher Zeitung vom 11./12. September 1999, S. 101.
- Richli, Paul, 2000, Interdisziplinäre Daumenregeln für eine faire Rechtsetzung. Ein Beitrag zur Rechtsetzungslehre im liberalen, sozial- und ökologisch orientierten Rechtsstaat, Basel/Genf/München.